
S 65 AS 8824/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	rechtliches Gehör im einstweiligen Rechtsschutzverfahren; Zurückverweisung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 62, § 159 Abs. 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 65 AS 8824/05 ER
Datum	11.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 67/06 AS ER
Datum	27.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2006 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers, die sich gegen die beteiligtenfällige (vgl. BSG, Beschluss vom 13. Januar 2006 – B 11 b AS 3/06 B –) Arbeitsgemeinschaft JobCenter S richtet, ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung begründet ([§ 159 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG – analog).

Das erstinstanzliche Verfahren leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Das Sozialgericht (SG) hat den Anspruch des Antragstellers auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs verletzt ([§ 62 SGG](#)). Zur Wahrung dieses verfahrensrechtlichen Grundrechts ([Artikel 103 Abs. 1](#) Grundgesetz) wäre bei einem nicht rechtskundig Vertretenen wie dem Antragsteller zumindest ein

richterlicher Hinweis dazu geboten gewesen, dass bislang eine formliche Klageerhebung nicht erfolgt sei, verbunden mit der Anfrage, ob der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes oder aber der Schriftsatz des Antragstellers vom 20. Oktober 2005 als Klage gewertet und behandelt werden solle. Nach dem Inhalt der Beschwerdeschrift ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Antragsteller die Kärzungsentscheidungen der Antragsgegnerin mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen von Anfang an angreifen wollte und auch weiterhin angreift. Ausgehend von einer Klageerhebung in der Hauptsache wird das SG nunmehr über den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in der Sache zu entscheiden haben.

Wegen der Dringlichkeit der Sache konnte die Vorsitzende nach [Â§ 155 Abs. 2 SGG](#) alleine entscheiden.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024